

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 11.

Braunschweig, den 11. April 1879.

Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze.

d. d. Braunschweig, den 1. April 1879.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg *rc. rc. rc.*

Wir erlassen zur Ausführung des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes mit Zustimmung der Landesversammlung das nachfolgende Gesetz:

Erster Abschnitt.

G e r i c h t s v e r f a s s u n g .

Erster Titel.

R i c h t e r a m t .

§. 1.

Die Bestimmungen über die Prüfungen, durch deren Ablegung die Fähigkeit zum Richteramt (zur Staatsanwaltschaft, Rechtsanwaltschaft und zum Notariat) erlangt wird, sowie über den Vorbereitungsdiensft der Rechtsandidaten sind in dem hierneben erlassenen Gesetze, die juristischen Prüfungen und den Vorbereitungsdiensft der Rechtsandidaten betreffend, enthalten.

§. 2.

Von den in der zweiten Prüfung bestandenen Referendaren wird der Landesfürst eine dem Bedürfniß entsprechende Zahl auf Vorschlag der Landesjustizverwaltung zu Gerichtsassessoren ernennen.

Die Gerichtsassessoren sind nicht als wirkliche Staatsdiener zu betrachten. Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse derselben bestimmt die Landesjustizverwaltung, insoweit die Gesetze oder landesherrlichen Verordnungen keine ausreichende Vorschriften enthalten. Sie werden von der Landesjustizverwaltung einem Amtsgerichte, und zwar in der Regel dem Amtsgerichte Braunschweig, dauernd zugewiesen und nach vorgängiger Beeidigung durch Uebertragung richterlicher Arbeiten in Gemäßheit näherer Anordnung der Landesjustizverwaltung beschäftigt. Sie haben die ihnen übertragenen Arbeiten selbstständig unter eigener Verantwortlichkeit zu erledigen.

Dieselben sind verpflichtet, auf Anordnung der Landesjustizverwaltung bei einem Landgerichte oder bei einem Amtsgerichte, welchem sie nicht dauernd zugewiesen wurden, als Hilfsrichter Aushilfe zu leisten, sowie die Stellung eines Hilfsarbeiters bei der Staatsanwaltschaft, insbesondere auch die Beforgung der den Amtsanwälten obliegenden Geschäfte zu übernehmen.

In diesen Fällen ist ihnen eine nach allgemeinen Grundsätzen festzusetzende Entschädigung und Ersatz der Reisekosten zu gewähren.

Nach Beendigung des ihnen ertheilten Auftrages sind sie berechtigt, ihre Beschäftigung bei demjenigen Amtsgerichte aufzunehmen, welchem sie vor dem erhaltenen Auftrage dauernd zugewiesen waren.

§. 3.

Die Amts- und Landrichter sind verpflichtet, die Vertretung eines Mitgliedes des Oberlandesgerichts zu zeitweiliger Aushilfe, wie zu einzelnen Sitzungen oder Geschäften zu übernehmen.

Ebenso haben die Amtsrichter die Verpflichtung, bei einem anderen demselben landgerichtlichen Bezirke angehörigen Gerichte, sowie bei dem Landgerichte, in dessen Bezirke sie an gestellt sind, der an sie ergehenden Berufung sowohl zu

einzelnen Sitzungen oder Geschäften, als auch dann, wenn die zeitweilige Ernennung eines Hülf Richters erforderlich wird, Folge zu leisten.

§. 4.

Die Landrichter sind verpflichtet, auf Anordnung der Landesjustizverwaltung die aushülfweise Besorgung einzelner einem Amtsgerichte ihres Bezirks obliegenden Geschäfte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, sowie die dauernde Besorgung derartiger Geschäfte bei dem Amtsgerichte ihres Wohnsitzes zu übernehmen.

§. 5.

In wie weit die Richter verpflichtet sind, bei der Justizverwaltung unentgeltlich mitzuwirken, ist im zweiten Abschnitte dieses Gesetzes (cf. §§. 76 folgende) bestimmt.

§. 6.

Die Richter einschließlich der Handelsrichter werden vom Landesfürsten ernannt.

Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag der Landesjustizverwaltung und nach vorgängigem Gutachten des Herzoglichen Staatsministeriums. Bei Ernennung der Handelsrichter ist auch der gutachtliche Vorschlag des zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organs dem Landesfürsten vorzulegen.

§. 7.

Die Verleihung der etatmäßigen Gehalte und Gehaltszulagen an die Richter erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des Civil-Staatsdienst-Gesetzes und des gesetzlichen Normal-Stats.

In welche Gehaltsklasse eine im Justizdienste des Landes bislang nicht beschäftigte Person (§§. 2 bis 5 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes) bei ihrer Ernennung zum Richter einzutreten hat, bestimmt der Landesfürst auf Vorschlag der Landesjustizverwaltung unter Berücksichtigung ihrer seitherigen Beschäftigung.

§. 8.

Die Gehalte der Mitglieder der Landgerichte und der Amtsrichter sind nach gleichen Grundsätzen zu bemessen.

§. 9.

Anderer Vergütungen als die auf Gesetz beruhenden Gehalte und Entschädigungen dürfen den Richtern für richterliche Geschäfte nicht gewährt werden.

Unterstützungen in Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses werden von dieser Vorschrift nicht betroffen.

Zweiter Titel.

Gerihtsbarkeit.

§. 10.

Es werden errichtet:

24 Amtsgerichte, nämlich:

ein Amtsgericht für den Bezirk des bisherigen Stadtgerichts Braunschweig mit dem Sitze in der Stadt Braunschweig,

ein Amtsgericht für die Bezirke des bisherigen Stadtgerichts Wolfenbüttel und des bisherigen Amtsgerichts Wolfenbüttel mit dem Sitze in der Stadt Wolfenbüttel, und

je ein Amtsgericht für jeden der übrigen bisherigen 22 Amtsgerichtsbezirke mit Beibehaltung dieser Bezirke und der bisherigen amtsgerichtlichen Sitze;

2 Landgerichte, nämlich:

ein Landgericht für die Kreise Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstedt und Blankenburg mit dem Sitze in der Stadt Braunschweig, und

ein Landgericht für die Kreise Holzminden und Gandersheim mit dem Sitze in der Stadt Holzminden;

ein Oberlandesgericht für das Herzogthum mit dem Sitze in der Stadt Braunschweig.

§. 11.

Das bisherige Obergericht, die bisherigen Kreisgerichte nebst dem bisherigen Handelsgerichte und die bisherigen Stadt- und Amtsgerichte werden aufgehoben. Auch erlischt die Zuständigkeit des ersten Senates des Obergerichts als Oberappellationsgerichts für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

§. 12.

Durch die im §. 10 genannten Gerichte wird die ordent-

liche streitige Gerichtsbarkeit in Gemäßheit des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeübt.

Die Ausübung der nicht streitigen Gerichtsbarkeit geht auf die gedachten Gerichte nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes über.

§. 13.

Die Gerichte sind zuständig zur Verwaltung der bei ihnen deponirten Gegenstände und Gelder.

Die Verwaltung wird bei den mit mehreren Richtern besetzten Gerichten von 2 Richtern, bei den nur mit einem Richter besetzten Amtsgerichten von diesem und dem Gerichtsschreiber geführt.

Im Uebrigen bleiben die über das gerichtliche Depositenwesen bestehenden Vorschriften bis auf Weiteres in Gültigkeit.

§. 14.

Die künftige Zusammensetzung des Gerichtshofes zur Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden sowie das Verfahren bei diesem Gerichtshofe ist durch das hierneben erlassene Gesetz geregelt.

§. 15.

Die Vorschrift des §. 18 Abs. 1 der Verordnung *N.* 10 vom 29. October 1821, daß auf stempelpflichtige Verhandlungen, zu denen der gesetzliche Stempel überhaupt nicht oder nicht im richtigen Betrage verwendet worden, vor Ergänzung dieses Mangels und vor Bezahlung der verwirkten Geldstrafe nicht verfügt werden dürfe, wird aufgehoben. Die bestehenden Vorschriften rücksichtlich der von den Kreisgerichtsdirectoren zu führenden Controle über das von den Notaren zu verwendende Stempelpapier werden gleichfalls aufgehoben.

Weitere Bestimmungen über Ordnung des Stempelwesens bleiben vorbehalten.

§. 16.

Die §§. 32 und 33 des Gesetzes *N.* 29 vom 20. Mai 1858 und der §. 12 des Gesetzes *N.* 11 vom 28. März 1874, durch welche die daselbst erwähnten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Entscheidung durch Schiedsmänner überwiesen sind, werden aufgehoben. Die gedachten Rechtsstreitigkeiten sind

fortan vor dem zuständigen ordentlichen Gerichte in dem durch die Deutsche Civilproceßordnung geordneten Verfahren geltend zu machen.

Dritter Titel.

Amtsgerichte.

A. Bestimmungen für die streitige und nicht streitige Gerichtsbarkeit.

§. 17.

Die Abhaltung von periodischen Gerichtstagen außerhalb des Gerichtssitzes kann durch die Landesjustizverwaltung angeordnet werden.

§. 18.

Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten werden die Geschäfte unter die Richter von der Landesjustizverwaltung vertheilt. Die Vertheilung erfolgt nach örtlich abgegrenzten Bezirken oder nach einzelnen Geschäftszweigen oder nach Bezirken und Geschäftszweigen.

Die Gültigkeit der Handlung eines Amtsrichters wird dadurch nicht berührt, daß die Handlung nach der Geschäftsvertheilung von einem der anderen Amtsrichter vorzunehmen gewesen wäre.

§. 19.

Mehrere Richter desselben Amtsgerichts vertreten sich gegenseitig. Befinden sich bei einem Amtsgerichte mehr als zwei Richter, so wird die nähere Bestimmung über die Reihenfolge der Vertretung von der Landesjustizverwaltung getroffen.

Die Vertretung der Amtsrichter durch Richter benachbarter Amtsgerichte kann von der Justizverwaltung im Voraus angeordnet werden. Eine solche Anordnung muß erfolgen bei Amtsgerichten, welche nur mit einem Richter besetzt sind. Diese Vertretung erstreckt sich nicht auf die Fälle, in welchen der §. 36 der Deutschen Civilproceßordnung oder der §. 15 der Deutschen Strafproceßordnung Anwendung findet.

Der Eintritt des Vertreters erfolgt regelmäßig auf Berufung durch den Präsidenten des Landgerichts, in dessen Be-

zirke das Amtsgericht belegen ist. In eiligen Fällen genügt die Benachrichtigung durch den behinderten Richter oder den Gerichtsschreiber, vorbehaltlich der dem Präsidenten des Landgerichts nachträglich zu erstattenden Anzeige. Beruht die Nothwendigkeit des Eintritts eines Vertreters auf einer gesetzlichen Bestimmung, so bedarf es weder der Berufung desselben durch den Landgerichts-Präsidenten, noch der nachträglichen Anzeige an den Letzteren.

B. Besondere Bestimmungen für die Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit.

§. 20.

Die Amtsgerichte sind, wie die bisherigen Stadt- und Amtsgerichte, die zuständigen Behörden für sämtliche Geschäfte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, insoweit deren Ausführung durch die Gerichte zu erfolgen hat und in diesem Gesetze keine anderweite specielle Bestimmung getroffen ist.

Insbefondere gehören zu der Zuständigkeit der Amtsgerichte:

- 1) die freiwillige Gerichtsbarkeit einschließlich der Annahme, Aufnahme und Eröffnung von Testamenten und sonstigen letztwilligen Verfügungen;
- 2) das Grundbuchwesen;
- 3) die Vormundschafts- und Curatelsachen einschließlich der nach den Gesetzen der Obrigkeit obliegenden Sorge für einen vacanten Nachlaß, sowie dessen Ver- und Entfiegelung;
- 4) die Ausstellung von Erbbescheinigungen;
- 5) die Todeserklärung Verschollener.

Ferner sind die Amtsgerichte zuständig

- 6) für die auf die Führung der Handelsregister, einschließlich der Zeichenregister, der Genossenschaftsregister und der Musterregister bezüglichen Geschäfte;
- 7) für die in dem Handelsgesetzbuch und in dem Einführungsgesetze zu demselben, sowie in dem Reichsgesetze vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften den Gerichten zugewiesenen, von den Deutschen Proceßordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten.

- 8) Endlich haben die Amtsgerichte bis zum etwaigen Erlaß anderer Bestimmung in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 9. September 1875 *N.* 74 die in den §§. 11, 14 und 66 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes *z.* den Gerichten erster Instanz übertragenen Geschäfte zu besorgen.

§. 21.

Gegen die Entscheidungen, Beschlüsse und Verfügungen der Amtsgerichte in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit steht den Beteiligten das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landgericht zu.

§. 22.

Der für die Richter, Secrétaire, Registratoren und besoldeten Schreiber, sowie für deren Angehörige durch das Gesetz *N.* 50 vom 29. August 1858 in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit angeordnete Gerichtsstand fällt in Zukunft weg.

§. 23.

Ist ein Amtsrichter in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit von der Vornahme einer amtlichen Handlung aus gesetzlichen Gründen ausgeschlossen, so muß er sich in der betreffenden Angelegenheit jeder amtlichen Thätigkeit enthalten und das Erforderliche durch nicht ausgeschlossene Beamte des Amtsgerichts oder deren Vertreter besorgen lassen.

Als gesetzlich ausgeschlossen ist der Amtsrichter namentlich anzusehen, wenn die Sache ihn selbst, seine Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, einen sonstigen Angehörigen oder eine Person betrifft, deren Vertreter der Amtsrichter ist, oder zu welcher er bezüglich des Gegenstandes in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Schadensersatzpflichtigen steht.

Angehörige sind die Personen, mit denen der Amtsrichter in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

§. 24.

Wenn in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit

- 1) Streit oder Ungewißheit über die örtliche Zuständigkeit mehrerer Amtsgerichte obwaltet,
 - 2) nach den bestehenden Vorschriften ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand zu bestellen ist,
- so erfolgt die Bestimmung des zuständigen Gerichts durch das zunächst höhere gemeinschaftliche Gericht.

Eine Anfechtung des Beschlusses, welcher das zuständige Gericht bestimmt, findet nicht statt.

§. 25.

Das Oberlandesgericht ist ermächtigt, eine bei einem Amtsgerichte anhängige Vormundschaft oder Curatel auf Antrag der Beteiligten aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit einem anderen Amtsgerichte des Landes zu übertragen.

Soll eine solche Vormundschaft oder Curatel auf eine nicht braunschweigische Behörde übertragen werden, so ist die erwähnte Ermächtigung nur mit Genehmigung der Landesjustizverwaltung zu ertheilen.

Dasselbe gilt, wenn eine bei einer nicht braunschweigischen Behörde anhängige Vormundschaft oder Curatel auf ein Amtsgericht des hiesigen Landes übertragen werden soll.

Insofern die bestehenden Staatsverträge abweichende Bestimmungen enthalten, behält es bei denselben sein Bewenden.

V i e r t e r T i t e l .

S c h ö f f e n g e r i c h t e .

§. 26.

Im Fall der Besetzung eines Amtsgerichts mit mehreren Richtern hat der mit der allgemeinen Dienstaufsicht betraute Amtsrichter, in dessen Behinderung ein anderer Amtsrichter nach der Reihenfolge des Dienstalters die in Tit. IV. §§. 39. 40 und 45 bis 47 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes dem Amtsrichter überwiesenen Geschäfte zu besorgen.

§. 27.

Die Vertrauensmänner des Ausschusses (§. 40 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes) werden für den Bezirk des

Amtsgerichts Braunschweig von der vereinigten Versammlung des Magistrats und der Stadtverordneten zu Braunschweig, für die Bezirke der übrigen Amtsgerichte von den Kreisversammlungen gewählt.

Die Vorschriften der §§. 32 bis 35 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes über die Berufung zum Schöffen- und Geschworenenamte finden auf die zu wählenden Vertrauensmänner entsprechende Anwendung.

Die Wahl erfolgt nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.

§. 28.

Den Vertrauensmännern und Schöffen werden, sofern sie außerhalb ihres Aufenthaltsortes einen Weg von mehr als zwei Kilometern zurückzulegen haben, an Reisekosten gewährt:

- 1) bei Reisen, welche auf Eisenbahnen gemacht werden können, für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges zehn Pfennig;
 - 2) bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen zurückgelegt werden können, für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges zwanzig Pfennig;
- im Ganzen jedoch mindestens drei Mark.

F ü n f t e r T i t e l .

Landgerichte.

§. 29.

Die Zahl der bei den Landgerichten zu bildenden Civil- und Strafkammern bestimmt die Landesjustizverwaltung.

§. 30.

Die Landgerichte sind in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig:

- 1) für die Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Landesfiscus aus ihrem Dienstverhältnisse;
- 2) für die Ansprüche gegen den Landesfiscus wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden und wegen Aufhebung von Privilegien;
- 3) für die Ansprüche gegen den Landesfiscus wegen Verschulden von Staatsbeamten;

- 4) für die Ansprüche gegen öffentliche Beamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen;
 - 5) für die Ansprüche gegen den Landesfiscus in Betreff der Verpflichtung zur Entrichtung öffentlicher Abgaben.
- Die Vorschriften über die Voraussetzungen der Zulässigkeit des Rechtsweges für diese Ansprüche bleiben unberührt.

§. 31.

Die Bestimmung in den §§. 6, 16, 22, 27 des Gesetzes *N.* 113 vom 22. December 1870, und im §. 4 der Anlage zum Gesetze *N.* 114 vom 22. December 1870, wonach über die Entlassung von Beamten der 2. oder 3. Senat des Obergerichts in 1. Instanz, der 1. Senat dieses Gerichts in der Revisionsinstanz zu entscheiden hat, kommt in Wegfall.

Insoweit die Civilgerichte nach den bestehenden Gesetzen über die Suspension oder Entlassung öffentlicher Beamten zu erkennen haben, kommen in Bezug auf die Zuständigkeit und auf das Verfahren die Bestimmungen des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und der Deutschen Civilproceßordnung zur Anwendung.

§. 32.

Ferner kommen in Wegfall die Bestimmungen:

- 1) im §. 140 der revidirten Städteordnung vom 19. März 1850 und im §. 83 der Landgemeindeordnung vom 19. März 1850 über das gerichtliche Revisionsverfahren in Gemeinderechnungssachen;
- 2) im §. 22 des Gesetzes vom 12. October 1832, die Organisation u. des Herzoglichen Finanz-Collegiums betreffend, über das gerichtliche Revisionsverfahren gegen die von dem Finanz-Collegium bei der Abnahme der Rechnungen erlassenen Entscheidungen;
- 3) im §. 49 der Verfügung Fürstlicher Regierungskommission vom 3. Februar 1814 .1: 27 und im §. 8 des Gesetzes .1: 7 vom 23. Februar 1837 über die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Gerichte bei Abnahme der Vormundschafts- und Curatelrechnungen.

Bis zur anderweiten Regulirung dieser Verhältnisse bleibt den Bethelligten die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges vorbehalten.

§. 33.

In Vormundschafts- und Curatelsachen ist bei Verfügungen über unbewegliche Güter und Capitalien die Genehmigung, welche von den bisherigen Kreisgerichten ertheilt werden mußte, in Zukunft von dem Landgerichte zu ertheilen.

Den Betheiligten steht gegen die Verfügung des Landgerichts die Beschwerde an das Oberlandesgericht zu.

§. 34.

In sämtlichen Angelegenheiten der nicht streitigen Rechtspflege sind die Landgerichte für das Rechtsmittel der Beschwerde über Entscheidungen, Beschlüsse und Verfügungen der Amtsgerichte zuständig.

Die Einlegung der Beschwerde muß innerhalb Monatsfrist, von der Zustellung oder der Verkündung angerechnet, erfolgen.

Bei Versäumung der Frist ist die Wiedereinsetzung zu ertheilen, wenn die Sachlage dies gestattet und die Partei glaubhaft macht, daß sie ohne ihr Verschulden zu der Innehaltung der gesetzlichen Frist außer Stande gewesen sei.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Deutschen Civilproceßordnung §§. 532 bis 538 entsprechende Anwendung.

Gegen die Entscheidungen der Landgerichte findet das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde an das Oberlandesgericht statt.

§. 35.

Die in den §§. 33 und 34 erwähnten Angelegenheiten werden von einer Civilkammer des betreffenden Landgerichts erledigt.

Betrifft jedoch die Beschwerde eine amtsgerichtliche Verfügung in den im §. 20 unter den Nummern 6 und 7 bemerkten Angelegenheiten, so ist, wenn bei dem betreffenden Landgerichte eine Handelskammer gebildet ist, diese letztere für Erledigung der Beschwerde zuständig.

Die Bestimmungen des §. 23 finden entsprechende Anwendung.

§. 36.

Die gerichtliche Beglaubigung amtlicher Unterschriften

zum Zwecke der Legalisation im diplomatischen Wege erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts.

Sechster Titel.

Schwurgerichte.

§. 37.

Das Schwurgericht tritt, insofern Sachen zur Entscheidung vorliegen in jedem Vierteljahre zusammen.

Bei eintretendem Bedürfnis kann der Straffenat des Oberlandesgerichts auf Antrag des Oberanstaatsanwalts außerordentliche Sitzungen des Schwurgerichts anordnen.

§. 38.

Der für die Sitzungsperiode ernannte Vorsitzende des Schwurgerichts bestimmt den Beginn der Sitzungen und macht denselben öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung ist 3 Wochen vor dem wirklichen Beginn der Sitzungen zu erlassen.

§. 39.

Den Geschworenen werden Reisekosten nach Maßgabe der Vorschriften des §. 28 gewährt.

Siebenter Titel.

Kammer für Handelsachen.

§. 40.

Der Vorsitzende der Kammer für Handelsachen und dessen Vertreter wird mindestens auf die Dauer eines Geschäftsjahres durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

Achter Titel.

Oberlandesgericht.

§. 41.

Die Zahl der bei dem Oberlandesgerichte zu bildenden Civil- und Straffenate bestimmt die Landesjustizverwaltung.

§. 42.

Die Einberufung der im §. 3 bezeichneten Vertreter erfolgt durch die Landesjustizverwaltung auf vorgängigen Antrag des Präsidiums des Oberlandesgerichts.

Die Einberufung ist nur dann statthaft, wenn die Vertretung des verhinderten Mitgliedes durch ein Mitglied des Oberlandesgerichts nicht möglich ist.

§. 43.

Bei Gesuchen um Niederschlagung einer eingeleiteten Untersuchung wird das erforderliche gerichtliche Gutachten von dem Straffenate des Oberlandesgerichts erstattet.

§. 44.

Das Oberlandesgericht ist zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde in den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Vormundschafts- und Curatelsachen (§. 33).

Wegen der Einlegungsfrist gelten die im §. 34 getroffenen Bestimmungen.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Deutschen Civilproceßordnung §§. 532 bis 538 entsprechende Anwendung.

Eine Anfechtung der vom Oberlandesgerichte getroffenen Entscheidung findet nicht statt.

§. 45.

Das Oberlandesgericht ist in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das im §. 34 bezeichnete Rechtsmittel der weiteren Beschwerde gegen die in der Beschwerdeinstanz ergangenen landgerichtlichen Entscheidungen.

Für dieses Rechtsmittel gelten die nachstehenden Vorschriften (§§. 46 bis 48).

§. 46.

Die weitere Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Die Vorschriften der §§. 512 und 513 der Deutschen Civilproceßordnung finden entsprechende Anwendung.

§. 47.

Die weitere Beschwerde wird bei dem Gericht eingelegt, von welchem die angefochtene Entscheidung erlassen ist, sie kann in dringenden Fällen auch bei dem Oberlandesgericht eingelegt werden.

Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zu Protocoll des Gerichtsschreibers. Im ersteren Falle muß die Beschwerdeschrift von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Oeffentliche Behörden, sowie Personen, welche zum Richteramt befähigt sind, können die Beschwerde schriftlich ohne Zuziehung eines Rechtsanwalts einlegen.

Die Beschwerde muß die Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm enthalten. Eine unrichtige Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm ist unschädlich.

§. 48.

Die Vorschriften über die Frist des gegen die Entscheidung erster Instanz zulässigen Rechtsmittels (§. 34) gelten auch für die weitere Beschwerde.

Für das weitere Verfahren finden die Vorschriften der §§. 535 bis 538 der Deutschen Civilproceßordnung entsprechende Anwendung.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts unterliegt keiner weiteren Anfechtung.

§. 49.

Wenn in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit das Landgericht eine Entscheidung trifft, oder eine Verfügung erläßt, welche nach Ansicht des betreffenden Amtsrichters die landgerichtliche Zuständigkeit überschreitet oder einem gesetzlichen Gebote oder Verbote widerspricht, so bleibt es diesem unbenommen, unbeschadet der Folgeleistung in dringenden Fällen, von Amtswegen das Oberlandesgericht davon in Kenntniß zu setzen und dessen Entscheidung zu erwirken.

Bei der Entscheidung des Oberlandesgerichts, welche sowohl dem Amtsgericht, als dem Landgericht von Amtswegen mitzutheilen ist, hat es sein Bewenden. Die Entscheidung ist normgebend für das weitere Verfahren.

§. 50.

Die in den §§. 24, 25, 44 bis 49 dem Oberlandesgericht

zugewiesenen Angelegenheiten werden von einem Civilsenate desselben erledigt.

Die Bestimmungen des §. 23 finden entsprechende Anwendung.

Neunter Titel.

Reichsgericht.

Zehnter Titel.

Staatsanwaltschaft.

§. 51.

Der Beamte der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht führt den Amtstitel „Ober-Staatsanwalt“. Die Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten führen den Amtstitel „Staatsanwalt“. Sind bei einem Landgerichte mehrere Staatsanwälte angestellt, so führt der erste Beamte den Amtstitel „Erster Staatsanwalt“.

§. 52.

Der Ober-Staatsanwalt ist ein nicht richterlicher Beamter. Derselbe wird vom Landesfürsten auf Vorschlag der Landesjustizverwaltung ernannt. Mit dem Vorschlage ist auch das Gutachten des Herzoglichen Staatsministeriums dem Landesfürsten vorzulegen.

§. 53.

Das Amt der Staatsanwälte wird auf Grund eines dauern- den, aber jederzeit widerruflichen Auftrags ausgeübt. Der Auftrag kann nur denen ertheilt werden, welche bereits ein ständiges Richteramt bekleiden oder gleichzeitig mit der Beauftragung ohne Anweisung einer bestimmten Richterstelle zu Richtern ernannt werden. Die Staatsanwälte sind richterliche Beamte, und kann ihnen für die Dauer des Auftrags eine Functionszulage neben ihrem richterlichen Gehalte gewährt werden.

Die Ertheilung und Zurücknahme des Auftrags erfolgt durch den Landesfürsten auf Vorschlag der Landesjustizverwaltung.

Zur Annahme des Auftrags sind die Richter nicht ver-

pflichtet. Die einmal erfolgte Annahme kann nicht zurückgezogen werden.

§. 54.

Die Staatsanwälte stehen auf dem Besoldungsetat der bei den Land- und Amtsgerichten angestellten Richter und rücken mit diesen nach den gesetzlich bestimmten Grundsätzen im Gehalte auf.

Sie können auf die Unversehrbarkeit der Richter keinen Anspruch machen.

§. 55.

Wird der Auftrag zurückgenommen, so ist den Staatsanwälten die Stelle eines Richters bei einem Amts- oder Landgericht anzuweisen.

Bis zu erfolgter Anweisung verbleibt dem betreffenden Beamten sein gesetzlicher Gehalt, jedoch unter Wegfall der Funktionszulage.

§. 56.

Die Amtsanwälte werden auf Widerruf ernannt.

Die Ernennung der Amtsanwälte und ihrer Vertreter erfolgt durch die Landesjustizverwaltung.

Sollen Beamte, welche einem anderen Zweige der Staatsverwaltung angehören, zu Amtsanwälten ernannt werden, so ist das Einvernehmen des betreffenden Ressortchefs erforderlich.

Werden bei einem und demselben Amtsgerichte mehrere Amtsanwälte ernannt, so erfolgt die Geschäftsvertheilung durch die Landesjustizverwaltung nach örtlich abgegrenzten Bezirken oder nach einzelnen Geschäftszweigen oder nach Bezirken und Geschäftszweigen.

Den Amtsanwälten kann von der Landesjustizverwaltung eine Remuneration bewilligt werden.

§. 57.

Im Falle der Verhinderung eines Beamten der Staatsanwaltschaft ist für Geschäfte, welche keinen Aufschub gestatten, nöthigenfalls von dem Vorstande des Gerichts ein Vertreter zu bestellen.

Zu der Uebernahme einer solcher Vertretung sind die Beamten des Gerichts, einschließlich der Richter, verpflichtet.

§. 58.

Mit der einstweiligen Wahrnehmung von Geschäften der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht und den Landesgerichten können nur zum Richteramte befähigte Personen beauftragt werden.

Elfter Titel.

Gerichtsschreiber.

§. 59.

Die Gerichtsschreiber werden vom Landesfürsten auf Vorschlag der Landesjustizverwaltung ernannt und bestimmt Letztere die Geschäftsverhältnisse derselben.

Die Vertreter und Gehülfen ernennt die Landesjustizverwaltung.

§. 60.

Die zur Eintragung in das Handelsregister, einschließlich des Zeichenregisters, in das Genossenschaftsregister oder in das Musterregister zu erklärenden Anmeldungen einschließlich der Zeichnung von Firmen und Unterschriften können vor dem Gerichtsschreiber erfolgen.

§. 61.

Die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten sind zuständig, Wechselproteste aufzunehmen, sowie Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren vorzunehmen.

Sie sollen sich solchen Geschäften nur auf Anordnung des Richters unterziehen.

§. 62.

Die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten sind verpflichtet, in gerichtlichen Angelegenheiten, welche von den deutschen Proceßordnungen nicht betroffen werden, Gesuche zu Protocoll zu nehmen. Das Protocoll ist erforderlichen Falls der zuständigen Stelle zu übersenden.

§. 63.

Die Bestimmungen des §. 23 finden bei den Gerichtsschreibern entsprechende Anwendung.

Die Anordnung der Vertretung erfolgt durch den Vorstand des Gerichts.

§. 64.

Die Landesjustizverwaltung kann anordnen, daß bei dem Gericht beschäftigte Schreiber vereidigt und zur Protocollführung und Leistung sonstiger Aushülfe in den Geschäften des Gerichtsschreibers verwendet werden.

Zwölfter Titel.

Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte.

§. 65.

Die Landesjustizverwaltung ernennt die Gerichtsvollzieher und bestimmt die Dienst- und Geschäftsverhältnisse derselben.

§. 66.

Die Gerichtsvollzieher sind zuständig:

- 1) Wechselfproteste aufzunehmen;
- 2) freiwillige Versteigerungen von Mobilien, von Früchten auf dem Halme, von Holz auf dem Stamme und von Gebäuden auf Abbruch vorzunehmen;
- 3) Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren im Auftrage des Gerichts oder des Concurssverwalters vorzunehmen.

§. 67.

Zustellungen und Zwangsvollstreckungen in gerichtlichen Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, erfolgen unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Deutschen Civilproceßordnung.

Die Landesjustizverwaltung ist ermächtigt, für die Zustellung in den erwähnten Angelegenheiten, bezw. deren Nachweis, anderweite Vorschriften zu erlassen.

Die Zustellungen in diesen Angelegenheiten sind regelmäßig von Amtswegen anzuordnen.

§. 68.

Die Vorschriften des §. 156 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes finden in den durch die Deutschen Proceßord-

nungen nicht betroffenen Angelegenheiten entsprechende Anwendung.

§. 69.

Die Ernennung der Gerichtsvollzieher kann in der Weise erfolgen, daß denselben ein jährliches Minimal-Einkommen garantirt wird.

Dreizehnter Titel.

Rechtshülfe.

§. 70.

Die Gerichte haben sich auch in den Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, Rechtshülfe zu leisten.

Die Leistung der Rechtshülfe erfolgt unter entsprechender Anwendung der Vorschriften in den §§. 158 bis 160, 162, 164, 167 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes.

Eine Anfechtung der Entscheidung des Oberlandesgerichts findet in keinem Falle statt.

Vierzehnter Titel.

Öffentlichkeit und Sitzungspolizei.

§. 71.

Die Vorschriften der §§. 177 bis 185 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechterhaltung der Ordnung finden in den gerichtlichen Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, entsprechende Anwendung.

Sofern in diesen Angelegenheiten eine nach den Vorschriften der Deutschen Proceßordnungen vorzunehmende mündliche Verhandlung stattfindet (cf. §§. 34, 44, 48), erfolgt dieselbe öffentlich nach den Bestimmungen der §§. 170 bis 176 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes.

§. 72.

Die Richter, die Beamten der Staatsanwaltschaft, die Rechtsanwälte und Gerichtsschreiber tragen in den öffentlichen

Sitzungen der Landgerichte und des Oberlandesgerichts eine Amtstracht, über welche die näheren Bestimmungen durch Landesherrliche Verordnung getroffen werden.

Dasselbe gilt für die Amtsrichter bezüglich der öffentlichen Sitzungen der Schöffengerichte.

Fünfzehnter Titel.

Gerichtssprache.

§. 73.

Die Bestimmungen der §§. 186 bis 193 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes finden auf Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

Sechszehnter Titel.

Berathung und Abstimmung.

§. 74.

In gerichtlichen Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, erfolgt die Berathung und Abstimmung nach den Vorschriften der §§. 194 bis 199 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes.

Siebenzehnter Titel.

Gerichtsferien.

§. 75.

Auf die Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit sind die Gerichtsferien ohne Einfluß.

Der Feriensenat, welcher bei dem Oberlandesgericht, und die Ferienkammern, welche bei den Landgerichten gebildet werden können, haben auch die Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit zu erledigen.

Die Vertheilung der Mitglieder des Gerichts in den Feriensenat bezw. in die Ferienkammer erfolgt durch das Präsidium des Gerichts.

Den Vorsitzenden ernennt die Landesjustizverwaltung, insofern die betreffenden Präsidenten und Directoren sich darüber nicht zu verständigigen vermögen.

Zweiter Abschnitt.

Justiz-Verwaltung.

§. 76.

Für die sämmtlichen nach den Gesetzen der Landesjustizverwaltung obliegenden Geschäfte ist das Justiz-Departement des Herzoglichen Staatsministeriums die zuständige Stelle.

§. 77.

Die Vorstände der Gerichte und der Staatsanwaltschaften sind bezüglich ihres Geschäftskreises nach näherer Bestimmung der Landesjustizverwaltung die Organe derselben bei den Geschäften der Justizverwaltung. Sie können bei Erledigung dieser Geschäfte die Mitwirkung der ihrer Aufsicht unterstellten Beamten in Anspruch nehmen.

Ueber die Mitwirkung der Gerichte und der Staatsanwaltschaft bei dem Gefängnißwesen wird ein besonderes Gesetz erlassen werden.

§. 78.

Die Gerichte und die Staatsanwaltschaften sind verpflichtet, auf Verlangen den Aufsichtsbehörden über Angelegenheiten der Gesetzgebung und der Justizverwaltung Gutachten abzugeben.

§. 79.

Das Recht der Aufsicht steht zu:

- 1) der Landesjustizverwaltung hinsichtlich sämmtlicher Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notare;
- 2) dem Präsidenten des Oberlandesgerichts hinsichtlich dieses Gerichts;
- 3) dem Präsidenten des Landgerichts hinsichtlich dieses Gerichts, sowie der Gerichte und Notare des Bezirks;
- 4) dem Amtsrichter hinsichtlich des Amtsgerichts;
- 5) dem Oberstaatsanwalt und dem Ersten Staats-

anwalt hinsichtlich der Staatsanwaltschaften ihres Bezirks.

Ist bei einem Landgerichte nur ein Staatsanwalt angestellt, so steht diesem das Aufsichtsrecht hinsichtlich der Staatsanwaltschaften des Bezirks zu.

Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so steht das Recht der Aufsicht hinsichtlich desselben demjenigen Amtsrichter zu, welchem von der Landesjustizverwaltung die allgemeine Dienstaufsicht übertragen ist.

§. 80.

Das Recht der Aufsicht erstreckt sich auf alle bei den bezeichneten Behörden angestellten oder beschäftigten Beamten.

§. 81.

In dem Recht der Aufsicht liegt die Befugniß, gegenüber nicht richterlichen Beamten die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts zu rügen und die Erledigung eines Amtsgeschäfts durch Ordnungsstrafen bis zum Gesamtbetrage von Einhundertundfunzig Mark zu erzwingen. Der Feststellung einer Strafe muß die Androhung derselben vorangehen.

Ob und in welchem Umfange gleichartige Befugnisse gegenüber richterlichen Beamten einschließlich der Notare zur Anwendung gelangen, bleibt der Bestimmung des Disciplinargesetzes vorbehalten.

§. 82.

Die im §. 81 bezeichnete Befugniß steht ferner zu:

- 1) den Staatsanwaltschaften bei dem Oberlandesgericht und bei den Landgerichten hinsichtlich derjenigen Beamten des Polizei- oder Sicherheitsdienstes, welche Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, mit Ausnahme solcher Beamten, welche ihr Amt als Ehrenamt versehen;
- 2) hinsichtlich der Gerichtsvollzieher den durch die Justizverwaltung zu bestimmenden Aufsichtsbeamten (cf. §. 65).

§. 83.

Gegen die im Aufsichtswege erlassenen Verfügungen kann

eine einmalige Beschwerde an die vorgesetzte Stelle verfolgt werden und zwar:

- a) gegen Verfügungen des Ersten Staatsanwalts an den Ober-Staatsanwalt,
- b) gegen Verfügungen der Amtsrichter an den Präsidenten des Landgerichts,
- c) gegen Verfügungen des Ober-Staatsanwalts, sowie der Präsidenten des Oberlandesgerichts und der Landgerichte an die Landesjustizverwaltung.

Gegen die Verfügungen der Letzteren ist nur Vorstellung bei Herzoglichem Staats-Ministerium gestattet.

§. 84.

Beschwerden der Beteiligten, welche Angelegenheiten der Justizverwaltung, insbesondere den Geschäftsbetrieb und Verzögerungen betreffen, werden im Aufsichtswege und in dem im §. 83 angegebenen Instanzenzuge, jedoch ohne Beschränkung auf die dort bestimmte Instanz erledigt.

§. 85.

Wegen Vertretung des Fiscus in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche Angelegenheiten der Justizverwaltung betreffen, wird, insoweit nicht gesetzliche Bestimmungen vorhanden sind, das Erforderliche durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

§. 86.

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endigt mit dem 31. December.

Das erste Geschäftsjahr beginnt jedoch mit dem Inkrafttreten des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und umfaßt den Zeitraum bis zum 31. December des folgenden Jahres.

Dritter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 87.

Die Gerichtsbarkeit für die Verhandlung und Entscheidung der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei den auf-

gehobenen Gerichten anhängig gewordenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§. 88.

Behuf Erledigung der im §. 87 bezeichneten Angelegenheiten können bei dem Oberlandesgericht Hilfssenate und bei den Landgerichten Hilfskammern gebildet werden.

Ueber die Nothwendigkeit der Bildung von Hilfssenaten und Hilfskammern sowie über die Zutheilung der Geschäfte an dieselben bestimmt das nach §. 87 vorbehaltene Gesetz und, insoweit dessen Anordnungen nicht ausreichen, die Landesjustizverwaltung.

Mit der Wahrnehmung der richterlichen Geschäfte in den Hilfssenaten und Hilfskammern können auch die zur Verfügung der Landesjustizverwaltung bleibenden Richter (§. 95) beauftragt werden.

Die Ernennung des Vorsitzenden und der Auftrag an die vorbezeichneten Richter erfolgt durch die Landesjustizverwaltung.

Sind zur Mitwirkung in den Hilfssenaten und Hilfskammern auch Räte des Oberlandesgerichts und Mitglieder der Landgerichte nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres erforderlich, so erfolgt die Bezeichnung derselben durch das Präsidium des Gerichts. Die Ernennung des Vorsitzenden bleibt auch in diesem Falle der Landesjustizverwaltung vorbehalten.

§. 89.

Die bei den bisherigen Gerichten und bei der Staatsanwaltschaft etatmäßig angestellten Beamten müssen sich ihre anderweite Verwendung nach Maßgabe der in den §§. 90 bis 95 enthaltenen Vorschriften gefallen lassen.

§. 90.

Die Räte des Obergerichts, die Kreisgerichtsdirectoren und der Handelsgerichtsdirector sind, insofern sie nicht zum Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts oder zu Präsidenten der Landgerichte ernannt werden sollten, als Räte des Oberlandesgerichts oder als Directoren der Landgerichte anzustellen.

§. 91.

Die Kreis-, Stadt- und Amtsrichter, sowie die Staatsanwälte, insofern sie nicht ferner mit der Besorgung staatsanwaltschaftlicher Geschäfte beauftragt werden, sind als Richter bei den Land- oder Amtsgerichten anzustellen.

§. 92.

Die Gerichtssecretaire, insofern sie nicht als Richter oder Beamte der Staatsanwaltschaft angestellt werden, sind als Gerichtsschreiber anzustellen, jedoch kann das Letztere nur mit ihrer Einwilligung geschehen.

§. 93.

Die sonstigen im Justizdienste angestellten Beamten sind ihren bisherigen Verhältnissen, ihren Fähigkeiten und ihrem Dienstalter thunlichst entsprechend anzustellen.

§. 94.

Diejenigen Beamten, für welche es an einer geeigneten Verwendung im Justizdienste fehlt, werden pensionirt.

§. 95.

Der Landesfürst kann jedoch anordnen, daß die in den §§. 90 und 91 erwähnten Beamten und diejenigen für das Richteramt völlig geeigneten Gerichtssecretaire, welche nicht sofort anderweit angestellt werden können, statt der sofortigen Pensionirung während eines Zeitraums von 3 Jahren zur Verfügung der Landesjustizverwaltung bleiben und erst nach Ablauf dieses Zeitraums in den Ruhestand treten, falls sie nicht inzwischen eine anderweite Anstellung erlangen oder wegen sonstiger Gründe — 50 jähriges Dienstalter, 70 jähriges Lebensalter, geistige oder körperliche Schwäche — pensionirt werden.

So lange die erwähnten Beamten in obiger Weise zur Verfügung bleiben, beziehen dieselben ihren bisherigen vollen Gehalt, sowie den gesetzlichen Wohnungsgeldzuschuß, haben sich aber nach Anordnung der Landesjustizverwaltung der zeitweiligen Wahrnehmung solcher Aemter zu unterziehen, zu deren dauernder Uebernahme sie nach Vorschrift der §§. 90 und 91 verpflichtet sein würden. Die zur Verfügung bleiben-

den Gerichtssecretaire sind verpflichtet, die Geschäfte der Amtsanwälte zu übernehmen.

Für die zur Verfügung stehenden Beamten wird ein besonderer Etat geführt.

§. 96.

Die erforderlichen Vorschriften wegen Ablieferung der Acten und dergleichen an die neu errichteten Gerichte werden von der Landesjustizverwaltung erlassen.

Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft. Sämmtliche Bestimmungen dieses Gesetzes, welche sich auf die vorbereitenden, zur Ausführung der Gerichtsverfassung erforderlichen Maßregeln beziehen, erlangen jedoch sofort mit dessen Publication Gültigkeit.

Von diesem Zeitpunkte an verlieren das Gesetz *N.* 35 vom 21. August 1849, die Gerichtsverfassung betreffend, und die zur Erläuterung, Ergänzung und Abänderung desselben erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere

- 1) das Gesetz *N.* 40 vom 7. August 1850, die Declaration resp. Erweiterung einiger Bestimmungen des *G. B. G.* betreffend,
- 2) das Gesetz vom 28. December 1850 (*N.* 3 de 1851), die Errichtung eines Handelsgerichts betreffend,
- 3) das Gesetz *N.* 24 vom 4. Juli 1851, die Einführung allgemeiner Gerichtsferien betreffend,
- 4) das Gesetz *N.* 38 vom 5. Juli 1853, die rechtliche Wirkung der Entscheidungen des Cassationshofes betreffend,
- 5) das Gesetz *N.* 7 vom 9. Februar 1855, die gerichtliche Competenz bei politischen Verbrechen betreffend,
- 6) das Gesetz *N.* 25 vom 4. Mai 1858, die Zuständigkeit des Criminalsenats des Obergerichts in Straffachen und des Schwurgerichts betreffend,
- 7) das Gesetz *N.* 19 vom 28. März 1861, betr. Aenderungen im System der Rechtsmittel, sowie bezüglich der Entscheidungs-Competenz über Recusationen zc.,
- 8) das Gesetz *N.* 15 vom 4. April 1867, Abänderungen des Gesetzes vom 28. December 1850 wegen Errichtung eines Handelsgerichts betreffend,
- 9) das Gesetz *N.* 68 vom 15. August 1867, Verände-

- rungen in der Organisation des Herzogl. Kreisgerichts und des Herzogl. Amtsgerichts Blankenburg betreffend,
- 10) das Gesetz N. 71 vom 10. August 1867, Abänderungen des Gesetzes vom 28. December 1850 über die Errichtung eines Handelsgerichts betreffend,
 - 11) das Gesetz N. 9 vom 17. Januar 1870, die Befehung des 1. Senats des Herzogl. Obergerichts, sowie die dienstliche Stellung der staatsanwaltschaftlichen Beamten betreffend,
 - 12) die §§. 3—9 des Gesetzes N. 122 vom 22. December 1870, Veränderung der Competenz der Gerichte u. betreffend,
 - 13) das Gesetz N. 61 vom 12. December 1872, die anderweite Regelung der Competenz der Schwurgerichte und der Kreisgerichte in Strafsachen betreffend,
- sowie alle sonstigen entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen ihre Wirksamkeit.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 1. April 1879.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

W. Schulz. Trieps. Graf Görz-Wrisberg.